

7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

zur 1. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG

7.1.1 Allgemeines

Die vorliegende Planung zur Erneuerung der Straßen Grobelweg und Bornlochweg und die in diesem Zusammenhang geplante Neugestaltung der privaten Hausvorflächen hat hinsichtlich gestalterischer und ökologischer Aspekte vielfältige positive Auswirkungen.

Die mit der Maßnahme verbundene Oberflächenentsiegelung trägt zur ökologischen als auch zur optischen Aufwertung der überplanten Bereiche bei. Durch die vorgesehene Anlage von Beeten und Grünflächen einschließlich einer Bepflanzung aus einheimischen und dorfgerechten Gehölzen wird der Bereich sowohl im Erscheinungsbild als auch ökologisch optimiert. Als Begrünungsmaßnahme wird die geplante Anpflanzung von 58 Einzelsträuchern, sechs Laubbäumen und sechs Obstbäumen hervorgehoben. Auch die geplanten Laubholz-schnitthecken auf einer Gesamtlänge von 148 lfdm bereichern das Dorfbild und schaffen Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Kleinsäuger und Vögel.

Sowohl die Anlage von Beeten einschließlich Bepflanzung als auch Hecken- und Baumpflanzungen dienen der Verbesserung des Kleinklimas in dem überplanten Dorfabschnitt.

7.1.2 Ver- und Entsiegelung von Oberflächen

Im derzeitigen Zustand weisen die meisten der überplanten Flächen einen hohen bis sehr hohen Versiegelungsgrad auf. Die Wasserundurchlässigkeit der vorhandenen vorherrschenden Befestigungsarten Asphalt, Beton und eng verlegtes Betonpflaster haben einen negativen Einfluss auf die Versickerung von Niederschlagswasser. Das anfallende Oberflächenwasser wird zu 100% in den Kanal abgeführt und somit der natürlichen Verdunstung und Versickerung entzogen. Das aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit extrem schnell abfließende Regenwasser birgt die Gefahr von Überschwemmungen und Unterspülungen von öffentlichen und vor allem den privaten Flächen.

Die neue Straßenplanung sieht eine Befestigung der Fahrbahn mit Asphalt und eine Straßenbegrenzung mit einer ein- oder beidseitigen Entwässerungsrinne in Form einer mehrzeiligen Natursteinpflasterrinne vor. Diese Straßenbefestigung des Grobelweges und des Bornlochweges ist flächen- und lagemäßig weitgehend identisch mit der jetzigen Straßenbefestigung, es findet also keine grundsätzliche Verbreiterung des Straßenkörpers statt. Eine maßgebliche zusätzliche Oberflächenversiegelung findet somit bei diesen Straßenzügen nicht statt.

Hingegen wird mit dem Rückbau des „Zwischenweges“ und der hier geplanten Umgestaltung zu privaten Hausgrundflächen eine Oberflächenentsiegelung auf einer Fläche von ca. 120 qm erreicht.

Bei der Neugestaltung der Privatflächen ist sehr auf die Entsiegelung oder zumindest Teilentsiegelung von bisher vollversiegelten Flächen geachtet worden. Die vorwiegende Verwendung von versickerungsfähigem Betonpflaster mit breiter Sickerfuge, das die Anforderung des FGSV¹-Merkblattes für wasserdurchlässige Befestigungen an die kurzzeitig erreichbare Infiltrationsleistung von 270l/s*ha bei Weitem übertrifft, sowie von Schotterrasen und wassergebundener Decke bringen eine Teilentsiegelung der notwendigerweise befahrbaren Privatflächen mit sich. Die Verwendung von Natursteinpflaster hat zwar keine nennenswerte Versickerungsfähigkeit zufolge, aber durch die Rauigkeit der Steinoberfläche und das Verlegemuster wird die Abflussgeschwindigkeit von Regenwasser reduziert.

Die geplante Anlage von Pflanzbeeten und Rasenflächen bewirkt eine Vollentsiegelung der betreffenden Flächen.

Durch die Schaffung von nur teilversiegelten oder komplett entsiegelten Bereichen wird die Wasserdurchlässigkeit zukünftig erheblich verbessert.

Die Fähigkeit des Untergrundes/Bodens zur Wasserspeicherung trägt zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse bei. Die Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen wird gemindert.

Nach Durchführung der Dorferneuerungsmaßnahme wird eine effektive Oberflächenentsiegelung auf einer Fläche von 784 qm erreicht werden (s. Tabelle 1).

¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Tabelle 1: Bilanzierung Ver- / Entsiegelung von Oberflächenbefestigungen
bezogen auf die überplanten Flächen

Befestigungsart	Bestand (qm)	Planung (qm)	Differenz (qm)	Versiegelungsgrad	Ver-/ Entsiegelungsbilanz (effektiv)
Straßen einschl. Rinnen	2385	2360	-25	100%	-25
Natursteinmauer (Standfläche ca. 1 m)	41	210	169	100%	169
Betonmauer (Standfläche ca. 1 m)	121	0	-121	100%	-121
Beton-Hochbord (Standfläche ca. 0,3m)	0	12	12	100%	12
Asphalt (Privatflächen)	562	0	-562	100%	-562
Wassergebundene Decke	7	90	83	50%	42
Beton	133	0	-133	100%	-133
Betonsteinpflaster ohne Fuge	1050	0	-1050	100%	-1050
Betonsteinpflaster mit Natursteinoptik mit Sickerfuge	0	1164	1164	50%	582
Betonsteinpflaster mit Natursteinoptik ohne Sickerfuge	0	200	200	100%	200
Natursteinpflaster	38	166	128	100%	128
Naturstein-Mosaikpflaster	0	40	40	100%	40
Rinne	7	0	-7	100%	-7
Schotter / Kies	170	24	-146	50%	-73
Schotterrasen	0	28	28	50%	14
Treppe	4	4	0	100%	0
Rasen / Wiese / Grünfläche	109	189	80	0%	0
Beet	27	167	140	0%	0
Summe (qm):	4654	4654	0		
				Gesamtbilanz:	-784

Es ergibt sich eine effektive Entsiegelung auf einer Fläche von 784 qm.

7.1.3 Eingriffsbeurteilung und Umweltprüfung

Innerhalb des bereits genehmigten baulichen Innenbereichs entfällt die formelle Abarbeitung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung. Dies gilt auch für die Umweltprüfung, da diese ebenfalls Untersuchungsgegenstand der Bauleitplanung ist.

Trotzdem werden an dieser Stelle einige Aussagen zur potentiellen Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen:

Innerhalb des Planungsbereiches der Dorferneuerungsmaßnahme oder direkt angrenzend existieren keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotop. Weder Wasserschutzgebiete, europäische oder nationale Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler, geschützte Biotop sind von der Planung direkt oder indirekt betroffen.

Wie bereits im Abschnitt „Ver- und Entsiegelung von Oberflächen“ genannt, werden überwiegend vollversiegelte, naturfremde Flächen überplant. Bei den derzeit unbeeinträchtigten Flächen, die durch die geplante Umgestaltung in Anspruch genommen werden, handelt es sich um Straßenrandbereiche oder gärtnerisch intensiv genutzte Hausvorflächen, die als naturfremd bis bedingt naturnah zu bezeichnen sind. Ihre Biotopwertigkeit ist gering. Ein Vorkommen von bedeutsamen Pflanzenarten wurde örtlich nicht festgestellt.

Eine Inanspruchnahme von ökologisch höherwertigen Strukturen in Form der Beseitigung einzelner Straßenbäume und straßenbegleitenden Nadelholzhecken ist aus gestalterischen oder straßenplanerischen Gesichtspunkten unverzichtbar. Es handelt sich um drei mittelalte Hängebirken (entlang Bornlochweg 7) und drei junge Bergahornbäume (am Bornlochweg zwischen den beiden abgehenden Wirtschaftswegen), letztere sind durch intensive, jährliche Rückschnittmaßnahmen abgängig.

Die vorgesehene Neuanpflanzung von sechs einheimischen Laubbäumen (Hängebirke, Bergahorn, Vogelbeere) und sechs hochstämmigen Obstbäumen ersetzt den beschriebenen Baumverlust über das Maß hinaus (s. Tabelle 2).

Fazit:

Aus ökologischer Sicht sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes absehbar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht zu prognostizieren (siehe Artenschutzprüfung unter 7.2).

Tabelle 2: Änderungen im Gehölzbestand

bezogen auf die überplanten Flächen

Gehölzart	wegfallender Bestand	Planung	Differenz
Strauch (Stk.)	9	58	+49
Laubbaum (Stk.)	6	12	+6
Hecke (lfdm)	61	161	+100

7.2 Artenschutzprüfung

zur 1. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf

Vorhaben

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Erneuerung der Dorfstraßen Grobelweg und Bornlochweg im Ortsteil Womelsdorf, Gemeinde Erndtebrück und die in diesem Zusammenhang dorfgerechte Umgestaltung der angrenzenden privaten Hausvorflächen sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009 in der zuletzt geänderten Fassung vom 18. August 2021) ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens jedes genehmigungspflichtigen Bauvorhabens als eigenständige Prüfung erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

Verletzungs- und Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beschädigungs- und Zerstörungsverbote

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 45 BNatSchG regelt ergänzend dazu u.a. Ausnahmen von den genannten Verboten.

Genehmigungspflichtige Planungs- und Zulassungsvorhaben sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorschriften in einer dreistufigen Artenschutzprüfung zu prüfen:

- Stufe I: Vorprüfung
Durch eine überschlägige Prognose wird geklärt, ob und ggfls. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zur Beurteilung dessen, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Hinsichtlich Vorhabentyp und Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Besteht die Möglichkeit, dass ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot erfüllt wird, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft. Dafür sind ggfls. vertiefende Felduntersuchungen nötig. Es werden ggfls. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggfls. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz der genannten Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.
- Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme zu den Verboten zugelassen werden kann.

Die Artenschutzprüfung beschränkt sich aufgrund rechtlicher Vorgaben auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die Planungspraxis ergeben sich daraus grundlegende Probleme (z.B. gelten artenschutzrechtliche Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Kohlmeise, etc.). Deshalb existiert eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu beurteilen sind. Diese Arten werden „planungsrelevante Arten“ genannt.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet Womelsdorf ist im Jahre 2020 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*¹ erstellt worden. Bzgl. des potentiell vorkommenden oder nachgewiesenen Artenspektrums wird auf diesen Fachbeitrag verwiesen und nachfolgend daraus lediglich die für den durch die Dorferneuerung überplanten Bereich in Betracht kommenden Arten näher betrachtet.

Potentielle artenschutzrechtliche Eingriffe in natürliche Lebensräume und / oder die Beeinträchtigung wildlebender Tier- und Pflanzenarten können durch verschiedene Wirkfaktoren des Projektes ausgelöst werden. Bezogen auf die vorliegende Dorferneuerungsplanung werden die folgenden

- Baubedingten Wirkfaktoren: Beunruhigung durch den Baubetrieb, Lärmemission, Lichtemission, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumfällungen, Abbruch von Gebäuden
- Anlagebedingten Wirkfaktoren: Biotopverlust durch Flächeninanspruchnahme, dauerhafte Versiegelung
- Nutzungsbedingten Wirkfaktoren: Beunruhigung / Scheuchwirkung durch menschliche Präsenz, Verkehrslärm, Verkehrszunahme, optische Störungen durch Lichtemission

geprüft.

Vor dem Hintergrund der Art des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkungen (insb. keine massiven bzw. weitreichenden Störwirkungen) sowie der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen Vorbelastung mit anthropogenen Störwirkungen, wird an dieser Stelle lediglich der überplante Bereich selbst näher betrachtet. Dabei werden die vorzufindenden Lebensraumelemente näher betrachtet, die potentielle Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten aufweisen.

Diese sind:

Landwirtschaftliche Gebäude, insbesondere Scheunen, Ställe, unbewohnte Gebäude, Dachböden, Mauern, Bäume, Hecken; angrenzend Wiesen und Weiden

Potentielle Quartierbäume, die als Überwinterungs-, Ruhe- oder Aufzuchtstätten für planungsrelevante Tierarten in Frage kämen, werden nicht beseitigt. Die vier zur Fällung vorgesehenen Bäume (3 Hänge-Birken, 3 Bergahorn) weisen weder Höhlen, Spalten, Astlöcher, abstehende Rinde oder Horste auf.

Planungsrelevante Pflanzenarten

...wurden nach örtlicher Prüfung nicht vorgefunden.

Planungsrelevante Tierarten

Potentiell betroffene Vogelarten:

Die *Schleiereule* (streng geschützte Art), die als Kulturnachfolger dörfliche Siedlungsbereiche als Lebensraum präferiert, nutzt störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in (unbewohnten) Gebäuden, z.B. Dachböden, Scheunen, Schuppen als Nistplatz und Tagesruheplatz. Als Jagdhabitats zur Nahrungssuche dienen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Brachen, Saumstreifen entlang von Gräben, Wege und wenig befahrenen Straßen.

Ein potentielles Vorkommen ist im überplanten Gebiet nicht auszuschließen.

Ein nachgewiesenes Vorkommen von sowohl *Rauchschwalbe* als auch *Mehlschwalbe* (beides besonders geschützte Arten) ist in mehreren Ortsbegängen festgestellt

worden. Die Schwalbennester befinden sich im Planungsgebiet in und an landwirtschaftlichen Gebäuden und Wohnhäusern.

Risikoanalyse

Ein Abriss, Teilabbriss, Umbau von Gebäuden ist nicht vorgesehen, so dass die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben und auch ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot ausgeschlossen werden kann. Auch werden keine Nahrungshabitate z.B. angrenzende Wiesen, Viehweiden, Feldwege, Wege-raine, Gräben, Uferbereiche durch Überplanung nachhaltig gestört oder gehen verloren. Vor dem Hintergrund, dass es sich um kulturfolgende Arten handelt, die in gewisser Weise an anthropogene Störwirkungen des Siedlungsbereiches angepasst sind, sind erhebliche Störwirkungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der drei vorgenannten Arten wird ausgeschlossen.

Der *Gartenrotschwanz* (besonders geschützte Art) ist ein Zugvogel, der als Insektenfresser nur im Sommerhalbjahr in Nordrhein-Westfalen anzutreffen ist. Er bevorzugt zur Nahrungssuche Bereiche mit niedriger Bodenvegetation, z.B. Grünland- und Ackerflächen, Brachen, Heidelandschaften, größere Gärten, Parkanlagen. Sein Nest baut er meist in Halbhöhlen in 2-3 Metern Höhe, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Ein Vorkommen dieser Art ist innerhalb des Planungsbereiches möglich.

Eine potentielle Gefährdung dieser Art besteht vor allem in der Beseitigung von Obstwiesen und -weiden, alten Obstbäumen, Kopfbäumen, Feldgehölzen oder in der Beseitigung oder Verschlechterung des Nahrungsangebotes, z.B. durch Aufbringen von Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder durch Verbuschung von Offenland.

Risikoanalyse:

Alle vorgenannten Beeinträchtigungen oder Gefährdungen werden durch die geplanten Maßnahmen nicht ausgelöst, so dass eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden kann. Es ist sogar eine Anreicherung mit Habitatstrukturen geplant in Form der Anlage einer Obstwiese mit Anpflanzung von sechs Obstbäumen in der Mitte des Planungsgebietes zwischen Grobel- und Bornlochweg.

Potentiell betroffene Säugetierarten:

- Baum bewohnende Fledermausarten
Die eventuell im Planungsgebiet vorkommenden baumbewohnenden Fledermausarten (*Wasserfledermaus*, *Kleinabendsegler*, *Braunes Langohr*, *Bechsteinfledermaus*) nutzen vorwiegend Höhlen, Spalten und/oder abstehende Rinde von Bäumen als Quartier (Sommer-, Winterquartier, Wochenstube).
- Gebäudegebundene Fledermausarten
Die eventuell im Planungsgebiet vorkommenden Arten *Zwergfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus* sind vorwiegend gebäudegebundene Arten. Sie suchen ihre Überwinterungs- und Wochenstubenquartiere in oder an Gebäuden.
Im Planungsbereich gibt es zahlreiche Gebäude, die potentiell als Überwinte-

rungs- oder Wochenstubenquartiere geeignet wären.

Risikoanalyse:

Da die sechs zur Fällung vorgesehenen Bäume keine der vorgenannten Habitatstrukturen aufweisen, kann eine direkte Betroffenheit von Quartieren der genannten Baum bewohnenden Arten sicher ausgeschlossen werden.

Auch potentielle Quartiere von gebäudegebundenen Fledermausarten sind von der Planung nicht direkt betroffen, weil keine Gebäude abgerissen oder baulich verändert werden. Da jedoch insbesondere Arten der Gattung *Myotis* als lichtempfindlich gelten, können durch die geplante Erneuerung der Straßenbeleuchtung Störwirkungen (Meideverhalten und Barrierewirkungen) durch Lichtemissionen nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Das jeweilige Jagdgebiet aller genannten Fledermausarten bleibt grundsätzlich in seiner Funktion erhalten, da keine Flächen (insbesondere Grünland, Wege, Saumstreifen) außerhalb des bebauten Bereiches in Anspruch genommen werden.

Während der mit dem Baubetrieb für gewöhnlich einhergehende Lärm im Umfeld von Quartieren im Allgemeinen toleriert wird, könnte es durch den Baubetrieb allerdings zu Störungen bzw. Behinderung des Aus- und Einflugverhaltens insbesondere der gebäudegebundenen Fledermausarten kommen. Da sie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den frühen Morgenstunden aufsuchen und mit Beginn der Abenddämmerung zur Jagd verlassen, könnten ungewohnte, bisher nicht bestehende Lärm-, Licht- und Bewegungsirritationen zu temporären Beeinträchtigungen führen.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenbeschränkungen:

Um Störungen des Ein- und Ausflugsverhaltens von Fledermäusen zu vermeiden, muss der Baubetrieb mit einsetzender Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung ausgesetzt werden. Dies gilt für die Monate zwischen Anfang April bis Mitte Oktober eines Jahres (differenzierte Angaben hierzu befinden sich im Anhang 1)

Verminderung von Beeinträchtigungen durch Straßenbeleuchtung:

Um Negativwirkungen von Lichtemissionen auf Fledermäuse und deren Nahrungsgrundlage (Insekten) zu reduzieren, ist die geplante Straßenbeleuchtung auf das tatsächlich erforderliche Mindestmaß (hinsichtlich Anzahl, Beleuchtungsdauer und Intensität) zu reduzieren. Zur Verringerung der Beeinträchtigung ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten zu achten, eine Abstrahlung der Leuchtquellen zur Seite sowie nach oben ist zu vermeiden. Gebäude und Bäume als potenzielle Fledermausquartiere sowie lineare Gehölzbestände als potenzielle Flugrouten sind vor direkten Lichteinwirkungen zu schützen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des allgemeinen Artenschutzes sind als Leuchtmittel warmweiße LEDs (≤ 3000 K) zu verwenden. Zudem sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt, sodass anfliegende Insekten nicht getötet werden.

Zeitfenster für Fäll- und Rodungsarbeiten:

Zur Vermeidung der potentiellen Tötung von Individuen infolge einer Zerstörung von Brut- und Aufzuchtstätten europäischer Vogelarten dürfen die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten (Bäume und Hecken) nur in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März eines Jahres durchgeführt werden.

Bei Einhaltung der vorgenannten Bauzeitenbeschränkungen kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten weitgehend ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die vorliegende Planung erstreckt sich ausschließlich auf einen baulichen Innenbereich, der durch anthropogene Nutzung stark vorbelastet ist und verschiedenste dauerhafte Störungen durch bauliche Flächeninanspruchnahme und Immissionen (z.B. Lärm- und Lichtbelastung) aufweist.

Es werden keine lang andauernden über die Bauzeit hinauswirkenden baubedingten Wirkfaktoren zu erwarten sein. Hinsichtlich der nutzungsbedingten Wirkfaktoren ist keine zunehmende Beunruhigung oder Störung durch menschliche Präsenz oder einem erhöhten Verkehrsaufkommen gegenüber dem Status quo absehbar, da an der vorhandenen dörflichen Struktur, Wohnnutzung und Verkehrsaufkommen nichts Wesentliches geändert wird.

Ein Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, insbesondere Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten. Eine vertiefende Kartierung von geschützten Arten und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ist daher nicht erforderlich.

Fazit

Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Beachtung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

Quellenverzeichnis:

„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: Dezember 2015

*¹Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf im Kreis Siegen-Wittgenstein, Ökoplan Essen, Juni 2020, erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg

Die tageszeitlichen Bauzeitenbeschränkungen gelten von Anfang April bis Mitte Oktober eines Jahres (die morgendliche Dämmerung beginnt ca. ½-1 Std. vor Sonnenaufgang, die abendliche Dämmerung beginnt mit Sonnenuntergang).

Folglich darf keine Bauaktivität in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erfolgen:

Zeitraum	von	bis
01. April bis 15. April	20:00 Uhr	07:00 Uhr
16. April bis 30. April	20:30 Uhr	06:30 Uhr
01. Mai bis 15. Mai	20:45 Uhr	06:00 Uhr
16. Mai bis 31. Mai	21:15 Uhr	05:30 Uhr
01. Juni bis 15. Juni	21:30 Uhr	05:15 Uhr
16. Juni bis 30. Juni	21:45 Uhr	05:15 Uhr
01. Juli bis 15. Juli	21:45 Uhr	05:15 Uhr
16. Juli bis 31. Juli	21:30 Uhr	05:30 Uhr
01. Aug. bis 15. Aug.	21:15 Uhr	05:45 Uhr
16. Aug. bis 31. Aug.	20:45 Uhr	06:15 Uhr
01. Sept. bis 15. Sept.	20:15 Uhr	06:45 Uhr
16. Sept. bis 30. Sept.	19:45 Uhr	07:00 Uhr
01. Okt. bis 15. Oktober	19:00 Uhr	07:30 Uhr